

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
30.08.2023	NetzeBW GmbH	<p>der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Zum FNP „xxx“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Niederspannungs- und Mittelspannungsnetze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Entsprechende Rückmeldung wurden der Gemeinde bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahren mitgeteilt. Die darin enthaltenen Aussagen behalten weiterhin Gültigkeit.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
15.03.2021	NetzeBW GmbH zum BPL „Hausmatte- Altenvogtshof“ der Ge- meinde Glottertal	<p>der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. (Anlage siehe Anlage 1 dieser Aufstellung!)</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als</p>	Die getroffenen Aussagen finden beim Bebauungsplan Beachtung, im Flächennutzungsplan haben sie keine Auswirkung.

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.</p> <p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH, Meisterhausstr. 11, 74613 Öhringen, Tel. (07941)932-449, Fax. (07941)932-366, Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p>	<p>Wird entsprechend vorgenommen.</p> <p>Wird im Rahmen der Folgeplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen der Folgeplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen der Folgeplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Baufirmen werden entsprechend angewiesen.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p>	<p>Wird im Rahmen der Folgeplanung entsprechend berücksichtigt.</p>
21.09.2023	Regionalverband Südlicher Oberrhein	<p>die FNP-Änderung umfasst einen Bereich von ca. 0,9 ha und sieht im Wesentlichen die Änderung von einer landwirtschaftlichen Fläche zu Mischbaufläche vor.</p> <p>Eine Abstimmung der Planung ist bereits im Juni diesen Jahres mit der höheren Raumordnungsbehörde, dem Landratsamt und uns erfolgt (siehe E-Mail Regierungspräsidium v. 26.06.23).</p> <p>Die Wohnbauflächenbedarfsermittlung nach PS 2.4.1.1 Regionalplan wurde in der Begründung plausibel dargelegt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
26.09.2023	IHK Südlicher Oberrhein	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.8.2023 und die Möglichkeit, in o.g. Flächennutzungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein ist Folgendes zu äußern:</p> <p>Die vorliegende 3. Änderung des FNP des GVV St. Peter umfasst eine Teilfläche der Gemeinde Glottertal auf Gemarkung Oberglottertal. Der Änderungsbereich liegt nördlich angrenzend an den an der Landesstraße L112 (Talstraße) liegenden Siedlungskörper der Gemeinde sowie unterhalb der Rehaklinik Glotterbad. Die Änderung erfolgt laut Begründung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hausmatte-Altenvogtshof“. Mit</p>	

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>der Realisierung der Baufläche soll der Bedarf an Wohnbauflächen für die kommenden 5 Jahre decken. Die ca. 0,9 ha große Fläche soll nun neu als Mischbaufläche dargestellt werden. Für die entsprechenden „nicht wesentlich störenden Betriebe“ wird ebenfalls ein Bedarf gesehen.</p> <p>Seitens der IHK sind keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern.</p> <p>Anmerkungen/ Anregungen*: Im Vorentwurf wird noch nicht erläutert, in welches Baugebiet die Mischbaufläche umgesetzt werden soll (und warum).</p> <p>Offen bleibt, warum die neue M-Fläche nicht auch östlich und westlich an den Siedlungskörper anschließen soll.</p> <p>Angeregt wird, auch auf die Zielgruppen für den Teilbereich „Wohnen“ einzugehen. Welche Bebauungsdichte / welche Häusertypen werden angestrebt, wird auch der Aspekt „bezahlbares Wohnen“ in der Planung mit Berücksichtigung finden?</p> <p>Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass die angesprochenen Verkaufsfächen für Dienstleister „normale“ Verkaufsfläche (für Fremdprodukte) sind und u.E. daher wie gewöhnlicher Einzelhandel zu behandeln wären.</p> <p>* Hinweis: Die IHK war bisher nicht am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Daher ist uns ein Bebauungsplanentwurf auch nicht bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um einen von landwirtschaftlichen Betrieben beeinflussten dörflichen Bereich. Die genauere Ausprägung (MI, MD, MDW) der Mischbaufläche bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.</p> <p>Die westlich angrenzende Fläche ist Obstwiese und Teil der Existenzgrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die östliche Fläche ist nicht im Besitz der Gemeinde, ein Bedarfsnachweis lässt sich derzeit nicht führen. Die Problematik der Ausweisung von Bauflächen, die im Privatbesitz verbleiben, ist in der Begründung ausgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Kleinteiligkeit der vorgesehenen Bebauung sind hier keine zentren- oder nahversorgungsrelevanten Belange berührt.</p> <p>Der bisherige Planungsstand des Bebauungsplanes sah Allgemeines Wohngebiet vor. Die aufgrund der dörflichen</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
			Situation erforderliche Umstellung auf dörfliches Wohngebiet wird zur Offenlage vorgelegt.
06.10.2023	Regierungspräsidium, Freiburg, Referat 21, Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>Im Juni 2023 fand eine Vorabstimmung zwischen Plangeber, Landratsamt, Regionalverband und der höheren Raumordnungsbehörde statt.</p> <p>Die Standortwahl und der Bauflächenbedarf wurden plausibel dargelegt. Die vorgelegte Planung entspricht den Ergebnissen der Vorabstimmung.</p> <p>Daher sind seitens der höheren Raumordnungsbehörde keine Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bisher geht der Planentwurf der FNP-Änderung lediglich aus einer in die Begründung integrierte Abbildung hervor.</p> <p>Wir bitten, zur Offenlage hin eine Planzeichnung bzw. Deckblatt als eigenständiges Dokument vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Offenlage wird ein entsprechendes Deckblatt beigefügt.</p>
06.10.2023	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 4, Straßenwesen und Verkehr	<p>Abteilung 4 teilt Folgendes mit:</p> <p>Die <u>Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr</u> - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o.g. Flächennutzungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbauge-staltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Die vorgenannten Straßen sind von den Flächennutzungsplanänderungen nicht betroffen, unsere Belange von dem Vorgang daher nicht berührt.</p>	

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Es gibt keine Einwände und Anregungen zur o.g. Flächennutzungsplanänderung i.d.F vom 29.06.2023.	Wird zur Kenntnis genommen.
06.10.2023	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>In der Anlage erhalten Sie folgende Stellungnahmen mit der Bitte um Beachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 (inkl. Merkblatt).</u> - (Merkblatt siehe Anlage 2 dieser Aufstellung!) <p>Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir bisher nicht erhalten.</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach §2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend §2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u.a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u.a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans sind von rohstoffgeologischer Seite keine Einwände oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Im Vorgriff auf den aufzustellenden Bebauungsplan wird auf folgende Vorgabe hingewiesen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach §3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des §3 Abs. 4 LKreiWiG und des §2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“).</p> <p>Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallvermeidung-und-verwertung#Abfallverwertungskonzept)</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Kartenviewer) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
10.10.2023	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB410 – Baurecht und Denkmalschutz</p> <p>3.1 Zur Frühzeitigen Beteiligung über die 3. FNP-Änderung wurden eine Begründung mit Stand 29.06.2023 sowie ein zugehöriger Umweltbericht mit Stand 22.06.2023 vorgelegt. Die eigentliche Änderung des FNP erfolgt jedoch durch Aufbringung eines Deckblatts auf dem wirksamen Flächennutzungsplan des GVV (Teilplan Glottertal im Maßstab 1:10.000). Ein entsprechender Entwurf des Bauleitplans war nicht Teil der Beteiligungsunterlagen. Zur Offenlage bitten wir daher, den Entwurf des Bauleitplans in Form eines solchen Deckblatts zu fertigen und diesen gemeinsam mit der Begründung gemäß §§3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB aus- bzw. vorzulegen.</p> <p>Bei der Fertigung bitten wir darauf zu achten, dass das Deckblatt eine eindeutige Zuordnung zur 3. Änderung ermöglicht.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage bitten wir, die maßstabsgerecht gefertigten und ausgeschnittenen Deckblätter in der erforderlichen Anzahl vorzulegen.</p> <p>3.2 Zu Fragen der Standortalternativenprüfung und Flächenbedarfsbegründung fanden bereits im Vorfeld der Frühzeitigen Behördenbeteiligung Abstimmungen mit der höheren Raumordnungsbehörde, dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dem Landratsamt statt.</p>	<p>Ein entsprechendes Deckblatt wird den Offenlageunterlagen beigelegt.</p> <p>Wird entsprechend vorgenommen.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Anregungen wurden aufgenommen und in die Entwürfe eingearbeitet. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen aktuell nicht. Die sorgfältige Aufbereitung der Datengrundlagen inkl. Bauflächenreserven und Innenbereichspotentialen begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage sind die nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. §3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.</p> <p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird entsprechend vorgenommen.</p> <p>Wird entsprechend vorgenommen.</p> <p>Wird entsprechend vorgenommen.</p>
	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 420 - Naturschutz</p> <p>3.1 Vorliegender Flächennutzungsplan wird punktuell geändert, da die Gemeinde Glottertal über keine Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan verfügt. Die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Hausmatte-Altenvogtshof“ umfasst das Flst. Nr. 115/4 und eine Teilfläche des Flst. Nr. 115/3, Gemarkung Oberglottertal. Diese Fläche soll den Wohnflächenbedarf der nächsten 5 Jahre abdecken. Die Standortalternativenprüfung hat zwei Standorte untersucht, die Prüfung ist</p>	

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>nachvollziehbar. Den Unterlagen liegt ein Umweltbericht (Büro Zurmühle, Stand: 22.06.2023) bei.</p> <p>Städteplanerisch stellt die Erweiterung des Siedlungsbereichs eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Siedlungsgebiets dar, eine gute Verkehrsanbindung (Erschließung über den angrenzenden Siedlungsbereich) ist vorhanden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt aktuell Intensivgrünland dar. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Gebiet aus Sicht der beeinträchtigten Umwelt überwiegend geeignet ist. Diese Einschätzung wird geteilt. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan erarbeitet.</p> <p>3.2 Natura 2000</p> <p>Auf Seite 4 des Umweltberichts wird aufgeführt, dass sich östlich des Plangebiets keine Lebensstätten streng geschützter Arten befinden. Diese Aussage trifft so nicht zu (s. Managementplan zum FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/-/document_library/OU6Z5CnGUlw8/view/870614)). Das Fazit, dass aufgrund des Abstands zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet keine umwelterheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, wird jedoch geteilt.</p> <p>3.3 Streuobstwiese</p> <p>Laut Luftbild und Erläuterungen stellt der Baubedarf auf dem</p>	<p>Wird dort entsprechend ausgearbeitet.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>angrenzenden Flst. Nr. 14, Gemarkung Oberglottertal, ggf. eine Streuobstwiese/bestand dar. Der Streuobstbestand wird in §4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) definiert. Nach §33a Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind Streuobstbestände im Sinne des §4 Abs. 7 LLG, die eine Mindestflächen von 1.500 m² umfassen, zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt). Primärzweck ist es, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen.</p> <p>§3a NatSchG ist daher gerade im Rahmen der Bauleitplanung von grundlegender Bedeutung. Wir weisen darauf hin, dass dieser Streuobst-/Baumbestand im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzgl. Arten- und Biotopschutz vertieft untersucht werden muss und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. bauplanungsrechtliche Festsetzungen erforderlich sind, damit keine direkten oder indirekten (wie Licht, Lärm, Beschattung, usw.) Beeinträchtigungen dieser Biotopstrukturen durch die Wohnbebauung entstehen. Ggf. könnte dieser Streuobstbestand als private/öffentliche Grünfläche in den Bebauungsplan integriert und somit dauerhaft gesichert werden. Dies sollte geprüft und ggf. als Vorgabe für die verbindliche Bauleitplanung in der Begründung festgehalten werden.</p> <p>Ebenfalls ist aufgrund der Siedlungsrandlage für eine ausreichende Ein- und Durchgrünung des Gebiets zu sorgen (Landschaftsbild).</p>	<p>Die Vertiefung erfolgt im Bebauungsplan der parallel aufgestellt wird.</p> <p>Der Sachverhalt wird im Bebauungsplan bearbeitet.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>3.4 Verpflichtung nach §22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der §22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des §22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb aller Suchräume.</p>
	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 430/440 – Umweltrecht / Wasser & Boden</p> <p>3.1 <u>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz / Starkregen</u></p> <p>(Fachliche Ansprechpartnerin: Frau Dr. Aßmann, 0761/2187-4411 oder Sabine.Assmann@lkbh.de)</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Auch sind hier nach aktuellem Stand der Hochwassergefahrenkarten keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.</p> <p>Die Gemeinde Glottertal lässt gerade Starkregenisikokarten/ein Starkregenisikokzept erarbeiten. Wir empfehlen aus Gründen der</p>	

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Vorsorge, dass die Ergebnisse aus den Starkregenisikokarten in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.	Die Ergebnisse werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 450 - Gewerbeaufsicht</p> <p>3.1 Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist im Rahmen der Bauleitplanung näher zu betrachten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bauleitplanung wurde bereits auf die Notwendigkeit eines aussagekräftigen Gutachtens, welches die Einwirkungen der Emissionen der benachbarten Höfe auf das Plangebiet betrachtet, hingewiesen.</p> <p>3.2 Für die Beurteilung des Verkehrslärms ist die Gemeinde selbst zuständig.</p> <p>3.3 Die Verwertung des Bodenaushubs trotz Schwermetallbelastung wird in den Planunterlagen angesprochen. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Bebauungspläne das Thema Erdmassenausgleich gem. §3 Abs. 3 LKreiWG zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Ein entsprechendes Gutachten wird der Offenlagefassung des Bebauungsplanes beigefügt. Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand des Gutachtens ist die Verträglichkeit der Nutzung gegeben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen dazu entsprechende Detailaussagen.</p> <p>Hierzu trifft das entsprechende schalltechnische Gutachten zur Offenlagefassung belastbare Aussagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 530 – Wirtschaft & Klima</p> <p>3.1 Laut Klimaprojektionen des Landes wird sich die Zahl der heißen Tage (> 30°C) im Gebiet der Gemeinde Glottertal bis Ende des Jahrhunderts von aktuell ca. 9 auf durchschnittlich ca. 30 Tage pro Jahr erhöhen (https://lokale-klimaanpassung.de/wp-content/uploads/2022/11/08315041_Glottertal_steckbrief.pdf).</p> <p>Die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen ist mit einer weiteren lokalen Temperaturerhöhung verbunden. Um diese zu begrenzen, ist in</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		der späteren Bebauungsplanung drauf zu achten, dass alle Möglichkeiten der Durchgrünung – von Dächern, Fassaden, Freiflächen – genutzt werden, um die Temperaturerhöhung in Grenzen zu halten.	
	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 540 - Flurneuordnung</p> <p>2.1 Das Plangebiet liegt voraussichtlich außerhalb der Zusammenlegung Glottertal, jedoch vermutlich unmittelbar an der Gebietsgrenze. Eine genaue Aussage kann erst nach Vorlage der Änderungskarte zum Flächennutzungsplan getroffen werden (vgl. Ziffer 3.1 der Stellungnahme des Fachbereichs Baurecht und Denkmalschutz).</p> <p>3.1 Wir weisen darauf hin, dass Änderungen der Flurstücksgrenzen innerhalb der Zusammenlegung und an der Gebietsgrenze mit der unteren Flurbereinigungsbehörde abzustimmen sind.</p>	<p>Das entsprechende Deckblatt wird der Offenlagefassung beigelegt</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 580 – Landwirtschaft</p> <p>3.1 Mit der 3. Änderung des FNPs soll in der Gemeinde Glottertal weitere Wohnbebauung ermöglicht werden. Bevorzugt wird eine Fläche über 0,9 ha der Flst. 115/4 und Teilen der Flste. 115/3 und 115/2 auf der Gemarkung Oberglottertal. Wir weisen darauf hin, dass im parallelen Bebauungsplan 2021 eine Fläche über 1,3 ha (mit dem Streuobstwie-seanteil auf Flst. 14) als allgemeines Wohngebiet vorgesehen ist. Als einzige Alternative wurde ein Standort Ecke Talstraße/Kandelstraße aufgrund des Flächenumfangs von nur 0,2 ha als ungeeignet verworfen.</p> <p>3.2 Die künftige Wohnbaufläche über 0,9 ha auf der Gemarkung</p>	<p>Der Bebauungsplan wird zur Offenlage entsprechend geändert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Oberglottertal ist gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg als „Vorbehaltsflur 2“ und damit als überwiegend landbauwürdige mittlere Böden eingestuft. Aktuell wird der Planbereich von einem örtlichen Tierhalter als Acker (Futteranbau) ökologisch bewirtschaftet, eine Wiesen- bzw. Weidenutzung findet angrenzend des 1 ha großen Acker-schlages statt.</p> <p>3.3 Wir weisen darauf hin, dass nur 15 % der Landwirtschaftsflächen auf der Gemarkung Glottertal einen Ackerstatus (inkl. Rebland) haben, fast 85 % der Flächen können nur als Grünland genutzt werden.</p> <p>3.4 Bei der Planung ist darauf zu achten, dass Wohngebiete nicht so nahe an bestehende landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere an Betriebe mit Tierhaltung oder selbstvermarktende Weinbaubetriebe heranrücken, da ansonsten Konflikte wegen landwirtschaftlicher Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen zu befürchten sind. Der Bestandsschutz landwirtschaftlicher Betriebe ist mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden.</p> <p>3.5 Der Landwirtschaftsbetrieb Haberstroh mit 5 Mastschweinen und Straußwirtschaft grenzt mit seiner Hofstelle direkt an das Plangebiet und wird bei Planumsetzung u.U. in seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt. Etwa 80 m südlich befindet sich der Landwirtschaftsbetrieb Tritschler mit 20 Milchkühen und Nachzucht sowie 2 Mastschweinen. Im 600 m Umkreis um das geplante Baugebiet befinden sich außerdem die Betriebe Gullerhof und Neumaierhof. Um die Auswirkungen auf die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die mögliche Konfliktlage wurde durch entsprechende gutachterliche Beurteilung abgeklärt. Die Darstellung im Einzelnen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>nahegelegenen Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung abzuschätzen und die möglichen Geruchsmissionen für das künftige Wohngebiet einzuschätzen, wurde 2021 zum Bebauungsplanverfahren die Sachbearbeiterin des Emissions- und Stallklimadienst (ESKD) beim Regierungspräsidium Freiburg beteiligt. Es sollten die derzeitigen Immissionen und die mögliche Entwicklungsperspektiven der o.g. Betriebe berücksichtigt werden. Das Programm GERDA war hier zur Abschätzung nur bedingt geeignet. Zur exakten Festlegung der 10 %- Linie im Nahbereich des Betriebes Haberstroh ist ein verkleinertes Auswerteraster erforderlich. Auch die Windstatistik war nur für eine grobe Abschätzung eingeschränkt verwendbar. Das Vorliegen von erheblichen und somit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche kann im Nahbereich der Hofstelle Haberstroh nicht ausgeschlossen werden. Ein externes Gutachten ist zur Bestimmung der 10 % Linie bzw. zur Ermittlung der notwendigen Mindestabstände erforderlich. Wir gehen davon aus, dass dazu die untere Immissionsschutzbehörde in eigener Zuständigkeit gehört wird.</p> <p>3.6 Vorgaben für das weitere Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Vorliegen von erheblichen und somit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche kann im Nahbereich der Hofstelle Haberstroh nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sollte ein externes Gutachten eingeholt werden. 	<p>Die Vorlage der entsprechenden Gutachten erfolgt im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes. Nach dem bisherigen Sachstand können mögliche Konflikte ausgeräumt werden. Die untere Immissionsschutzbehörde wurde und wird beteiligt.</p> <p>Siehe vorstehend.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der TA Luft nicht überschritten werden. ➤ Die Zufahrt zu und von landwirtschaftlichen Grundstücken muss nach einer Bebauung erhalten bleiben. Sind Änderungen unumgänglich, so müssen eventuelle Hindernisse und Umwege noch zumutbar und mit künftig größeren Maschinen auch befahrbar sein. 	<p>Ein entsprechender Hinweis erfolgt im Bebauungsplan.</p> <p>Die Zugänglichkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Grundstücke ist weiterhin gesichert.</p>

Folgende Behörden haben erklärt, dass sie nicht berührt werden bzw. keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben:

28.08.2023 | Wasserversorgungsverband Mauracherberg
12.09.2023 | Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
20.09.2023 | Stadt Freiburg
22.09.2023 | badenovaNETZE GmbH
10.10.2023 | LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB ALB – Abfallwirtschaft
10.10.2023 | LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB 320 – Gesundheitsschutz
10.10.2023 | LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB 470 – Vermessung & Geoinformation
10.10.2023 | LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB 650/660 – Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen!

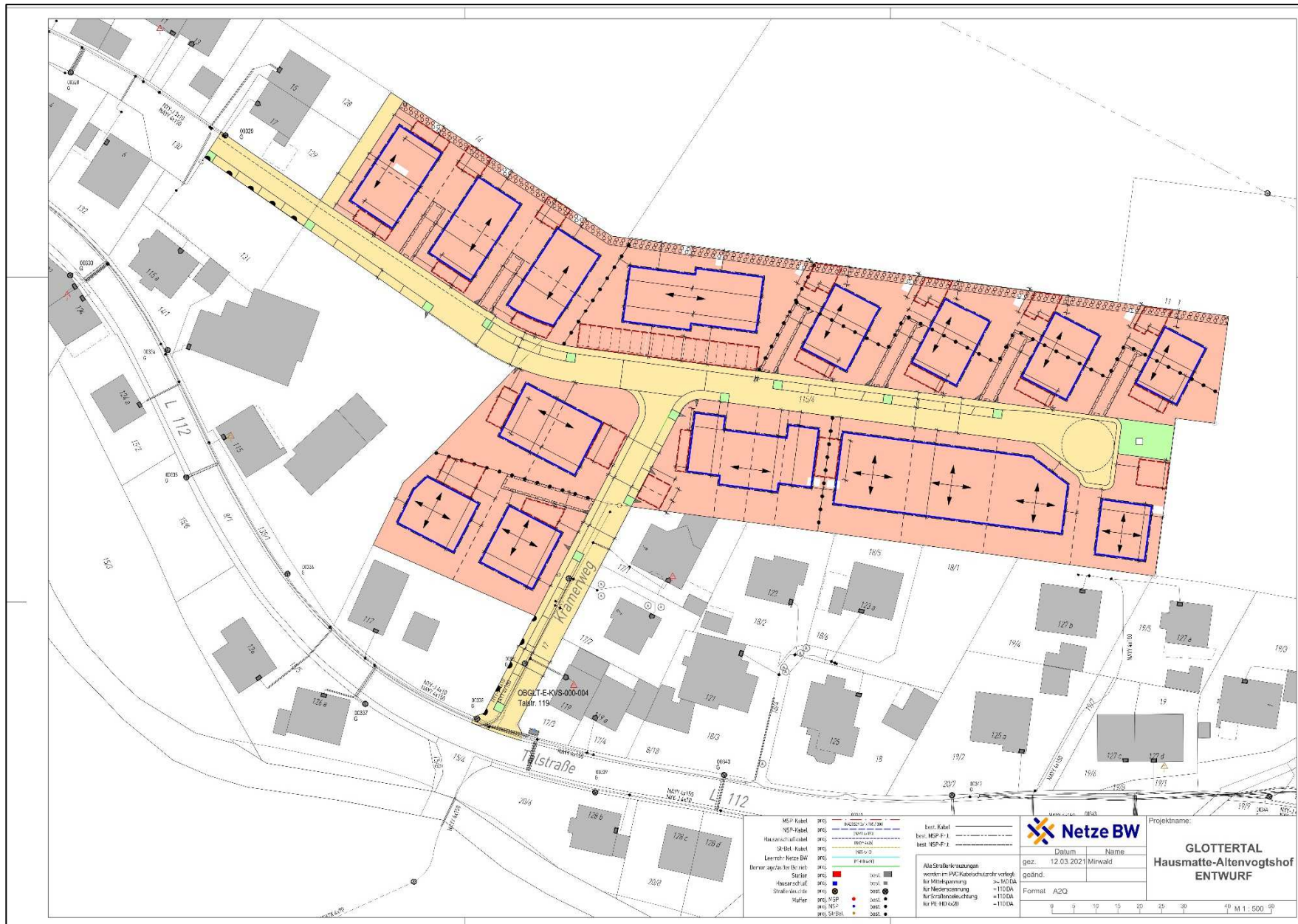
Freiburg, den 13. November 2023

Architekturbüro Thiele

Thomas Thiele, Freier Architekt

Engesserstraße. 4a, 79108 Freiburg

Anlage 1 zur Stellungnahme NetzeBW GmbH zur Frühzeitigen Beteiligung des BPL „Hausmatte-Altenvogtshof“ der Gemeinde Glottertal





TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de, Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TöB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!